

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (LZB)

Lieferungs- & Zahlungsbedingungen gültig ab Oktober 2023

§ 1. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers; dies gilt sowohl für laufende als auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen – dies auch dann wenn bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen nicht explizit auf diese verwiesen wird. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs-, oder Lieferbedingungen sowie sonstige Bedingungen des Vertragspartners (infolge auch „Käufer“), die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt worden sind. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

3. In den Punkten, in denen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen keine Regelung enthalten, gilt dispositives Recht, selbst wenn etwaige Bedingungen des Vertragspartners eine abweichende Regelung vorsehen sollten.

4. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Von dieser Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

5. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.

§ 2. Angebot

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht befristet sind.

§ 3. Pläne und Unterlagen

Sollten dem Vertragspartner vom Verkäufer Pläne, Skizzen, Muster, Prospekte oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke zur Verfügung gestellt werden, verbleiben diese im Eigentum des Verkäufers. Es werden dem Vertragspartner an diesen keine über den Zweck der Vertragserfüllung hinausgehenden Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt. Sie dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, lediglich als annähernd und keinesfalls als zugesicherte Eigenschaft zu betrachten.

§ 4. Preis

1. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Lieferkosten, excl. Umsatzsteuer.

2. Die Umsatzsteuer wird zu dem am Tag der Lieferung gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.

3. Der Vertragspartner hat ein Wahlrecht, eine Rechnung in Papierform oder auf elektronischem Wege per E-Mail zu erhalten. Übt der Vertragspartner sein Wahlrecht nicht aus, kann der Verkäufer die Rechnung nach erfolgter Lieferung in Papierform oder auf elektronischem Wege an eine bekannte E-Mail-Adresse des Vertragspartners zustellen. Beide Formen der Rechnungslegung gelten als gleichwertig. In jenem Fall, dass der Vertragspartner eine Rechnung in elektronischem Wege wünscht, hat dieser dem Verkäufer bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

4. Wir behalten uns vor, unvorhersehbare Kostensteigerungen (insbesondere Materialpreissteigerungen durch Zulieferer) die zwischen Vertragsschluss und Lieferung entstehen, an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.

§ 5. Versand

1. Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Eine davon abweichende Lieferung durch den Verkäufer bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Wird die Ware gemäß § 5 Z 1 ab Werk verkauft, hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu übernehmen. Wird die bereitgestellte Ware vom Vertragspartner nicht binnen 48 Stunden nach Bereitstellung abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Vertragspartner angemessene Gebühren für die Lagerung zu verrechnen.

3. „Lieferung frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet: Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Zufahrtsstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Vertragspartner zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Vertragspartner berechnet.

4. Die Lieferung gilt als zugestellt, sobald diese zur Abholung durch den Vertragspartner bereitgestellt wird bzw. bei schriftlich ausdrücklich vereinbarter Zustellung frei Haus bzw. frei Baustelle, an der vom Vertragspartner bezeichneten Zustelladresse eingelangt ist.

5. Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen und Lieferdaten gelten als ungefähr und sind nicht zugesichert. Insbesondere entstehen durch die bloße Angabe oder Vereinbarung von Lieferterminen keine Fixgeschäfte. Der Verkäufer gerät durch eine Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Werden vereinbarte Liefertermine überschritten, bestehen seitens des Vertragspartners keine Ersatzansprüche.

6. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. bei vereinbarter Zustellung frei Haus bzw. frei Baustelle, spätestens jedoch mit Verlassen des Auslieferungswerkes auf den Vertragspartner über.

7. Bei einer vom Verkäufer zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist kommt dieser erst dann in Verzug, wenn eine durch Einschreibebrief gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

8. Für den Fall, dass im Einzelfall ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, werden im Falle von höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Krieg) die vereinbarten Liefertermine, bis zum Wegfall der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinausgeschoben.

9. Der Verkäufer ist grundsätzlich berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

§ 6. Schadenersatz, Gewährleistung, Mängelrüge

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchshinweise, Betriebsanleitungen udgl., genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Falle der Weiterveräußerung hat der Vertragspartner diese Pflichten auch auf seinen neuen Käufer zu übertragen; ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt, den Kaufgegenstand über den Produkt- oder Werbeaussagen des Verkäufers hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten udgl. zuzusagen

2. Für Schadenersatzforderungen jeglicher Art (ausgenommen Personenschäden), insbesondere auch für solche gemäß § 933a ABGB wird die Haftung des Verkäufers - ausgenommen in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung - einvernehmlich ausgeschlossen. Der Verschuldensnachweis ist vom Vertragspartner zu erbringen. Dies gilt auch für Folge- und Mangelfolgeschäden aus dem Titel der Produkthaftung. Ansprüche auf Schadenersatz müssen – soweit gesetzlich nicht zwingend anders bestimmt ist – binnen sechs Monaten ab Schadenskenntnis bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf von drei Jahren des Gefahrenübergangs der gelieferten Waren auf den Vertragspartner können Schadenersatzansprüche nur mehr geltend gemacht werden, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dies vorschreiben.

3. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Regressansprüche des Vertragspartners wegen dessen erfolgter Inanspruchnahme aus Gewährleistung oder Schadenersatz im Zusammenhang mit den Produkten des Verkäufers. Insbesondere sind Regressansprüche nach § 933b ABGB ausgeschlossen. In soweit dieser Regressausschluss im Einzelfall unwirksam sein sollte, gilt dessen ungeachtet, dass Regressansprüche nur bei vorheriger Einhaltung der Rügepflicht nach den in § 6 Z 5 dieser LZB genannten Bestimmungen erhoben werden können. Eine allfällige Regresshaftung des Verkäufers erlischt spätestens nach Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Leistungserbringung.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Zustellung im Sinne von § 5 Z 6 dieser LZB. Dies Verjährungsfrist gilt auch für Schadenersatz sowie Schadenersatz statt Gewährleistung nach § 933a ABGB.

5. Mängelrüge:

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zugegangene Lieferung auf jegliche Mängel (insbesondere Mängel der Waren, Transportschäden, Fehl- oder Falschmengen, einschließlich Verpackungsmängel) sofort bei Empfang der Ware zu überprüfen und dem Verkäufer diese Mängel sofort, nachweislich trotz entsprechender Prüfung nicht feststellbare Mängel innerhalb von 4 (vier) Tagen nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen.

5.2. Sämtliche Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

5.3. Bei dieser Anzeige sind die Mängel unter Übermittlung einer Fotodokumentation genau zu spezifizieren. Abweichungen nach Maß, Gewicht, Güte und Farbe sind im Rahmen der einschlägigen Normen und eines etwaigen Handelsbrauches zulässig und stellen damit keinen Mangel dar.

5.4. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige einer Mängelrüge dem Verkäufer gegenüber innerhalb der voran genannten Fristen, gilt die Lieferung unwiderleglich als vom Vertragspartner genehmigt. Dem Vertragspartner kommen daher keine Leistungsstörungenansprüche, wie insbesondere Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, mehr zu. Ebenso wenig hat der Vertragspartner in diesen Fällen ein Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrecht. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Einlangen beim Verkäufer maßgeblich.

5.5. Für sämtliche Ansprüche aus Leistungsstörungen, wie insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gilt, dass die Existenz des Mangels zur Zeit der Übergabe ausnahmslos vom Vertragspartner zu beweisen ist. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

6. Für Verschleißteile wird generell keine Haftung übernommen. Als Verschleißteile gelten insbesondere Rollladengurte und Gurtwickler.

7. Bei Sachmängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes oder Lieferung mangelfreier Ware und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet. Alle weiteren Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, sowie Verdienst- oder Gewinnentgang, sind ausgeschlossen.

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (LZB)

8. Für Mängel, die durch Umgebungseinflüsse oder durch Bearbeitung Dritter entstehen, haftet der Verkäufer nicht.

9. Der Verkäufer haftet nicht und trägt keine Kosten, wenn der Vertragspartner ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers selbst oder durch Dritte Aus- und Nachbesserungen oder Veränderungen vornimmt oder die ihm vom Verkäufer erteilten Befugnisse überschreitet,

10. Der Verkäufer ist solange nicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet, soweit der Vertragspartner mit der Zahlung des Kaufpreises entsprechend § 7 dieser LZB im Verzug ist.

11. Den Verkäufer trifft keine Aktualisierungspflicht nach § 7 iVm § 1 Abs 3 Verbrauchergewährleistungsgesetz.

12. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

§ 7. Zahlung

1. Die Zahlungen haben jeweils nach Rechnungsdatum innerhalb von 8 (acht) Tagen mit 2 % Skonto oder 30 (dreißig) Tagen netto Kassa beim Verkäufer eingehend spesenfrei zu erfolgen. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Diskont- u. Wechselspesen trägt der Vertragspartner.

2. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Halbjahres geschuldet, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist, in Anrechnung gestellt, ohne dass es einer In-Verzug-Setzung bedarf.

3. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Vertragspartners ist in jedem Falle ausgeschlossen.

4. Sofern Rabatte gewährt wurden, tritt die Wirksamkeit der Rabattvereinbarung für den Fall von Zahlungsverzug über 120 (einhundertundzwanzig) Tagen, bei Scheck- oder Wechselprotest und bei Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Vorverfahren, Vergleichsverfahren, Konkursverfahren) mit der Verfahrenseröffnung, außer Kraft. Die Forderung berechnet sich demnach in Höhe des Rechnungsbruttobetrag ohne den gewährten Rabatt.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nach entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.

2. Der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) willigt für den Fall eines qualifizierten Zahlungsverzugs bereits jetzt in die Abholung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ein.

3. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner (Vorbehaltskäufer), allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) schon jetzt aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) verpflichtet sich zur Setzung eines Zessionsvermerks in seiner OP-Liste; weiters garantiert der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer), den Zweitkäufer davon zu informieren, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer, konkret, die Firma SCHLOTTERER SONNENSCHUTZ SYSTEME GmbH („Schlotterer“) abgetreten sind und die Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gegenüber dem Verkäufer in dessen Eigentum verbleiben. Verkauft der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) im Eigentum des Verkäufers stehende Waren, hat der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) in den Vertrag mit seinen Kunden eine Klausel aufzunehmen, wonach der Zweitkäufer nur unter der Bedingung Eigentum erwerben kann, dass die Forderungen des Verkäufers aus dem Verkauf der Waren an den Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) zur Gänze befriedigt werden.

4. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) schon jetzt, die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

5. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Vertragspartners (Vorbehaltskäufers) eingebaut, so tritt der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) schon jetzt, die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

6. Der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsrang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 8 Z 3-5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) nicht berechtigt.

7. Wenn der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) die Ware vor vollkommener Bezahlung des Kaufpreises gegen Barzahlung weitergibt, übereignet der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) schon jetzt den vom Dritten künftig zu empfangenden Preis an den Verkäufer. Die Parteien erklären schon jetzt ihr Einverständnis, dass der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) den vom Dritten erhaltenen Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Übergabe für den Verkäufer inne haben soll. Der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) verpflichtet sich, auf diese Weise erlangte Beträge aus abgetretenen Forderungen gesondert zu verwahren und sofort an den Verkäufer zur Übergabe zu bringen.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichs- oder Vorverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Vertragspartner (Vorbehaltskäufer) über.

§ 9. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser LZB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar bzw. unmittelbar aus einem (Vor-)Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, ist die Stadt Salzburg. Es ist aussch. österreichisches materielles Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss von Verweisungs- und Kollisionsnormen, wie beispielsweise dem IPRG, sowie unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

§ 11. Sonderbestimmungen betreffend E-Mail-Verkehr

1. Der Verkäufer übernimmt als Verfasser einer Nachricht keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Wiedergabequalität der bereitgestellten Informationen in E-Mails und deren Anhängen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Information bzw. die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Information bzw. infolge Vertrauens auf den Inhalt von E-Mails und deren Anhängen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Alle vom Verkäufer gesendeten E-Mails und deren Anhänge sollten vom Vertragspartner auf Viren geprüft werden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Schäden materieller und immaterieller Art und andere Beeinträchtigungen der EDV des Vertragspartners, die durch den Empfang von E-Mails oder deren Anhängen verursacht wurden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei Sicherungskopien eingetreten wäre. Vorstehende Regelungen gelten auch für von Mitarbeitern versendete E-Mails privater Natur.

3. Es wird betreffend dem Inhalt und der Freiheit von Systemfehlern und Viren keine Haftung für E-Mails bzw. deren Anhänge übernommen, die von dazu nicht befugten Dritten unter dem Namen des Verkäufers versendet wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt für unmittelbare sowie Folgeschäden materieller und immaterieller Art.

§ 12. Informationspflichten nach dem ECG

Die den Verkäufer nach ECG treffenden Informationspflichten nach den § 9-12 ECG werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13. Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Verkäufer sind unter www.schlotterer.com/de/datenschutz und <https://shop.schlotterer.at/web.web.abrufbar>.